

Erfassung anlagenspezifischer Daten durch zugelassene Überwachungsstellen

Nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen bei dateiführenden Stellen regeln. Bisher haben nicht alle Landesregierungen von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht ([Übersicht über den Stand der landesspezifischen Vorschriften zur Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen und Führung von Katastern](#)).

Ein Bundesland, das keine Regelung getroffen hat, verzichtet damit auf eine dateiführende Stelle. Demzufolge sind in diesem Bundesland von einer zugelassenen Überwachungsstelle auch keine Daten an eine dateiführende Stelle zu übermitteln.

Ungeachtet dessen, muss eine zugelassene Überwachungsstelle über Informationen durchgeführter Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen verfügen, damit sie der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden nach § 17 Abs. 7 und 8 GPSG nachkommen kann. Auf Grund der Anzahl der zu prüfenden Anlagen dürfte das nur unter Zuhilfenahme einer EDV-gestützten Datenerfassung möglich sein. Derzeit gibt es keine Vorgaben, welche Informationen die zugelassenen Überwachungsstellen bereithalten müssen. Es wird dem noch zu gründenden Erfahrungsaustauschkreis der zugelassenen Überwachungsstellen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorbehalten sein, ggf. Details festzulegen.

Eine orientierende Hilfe über die zu erfassenden Daten bietet der Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ([Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten](#) (§ 15 Abs. 3 BetrSichV)).